



Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III in Bezug auf die in der Betreffzeile genannte Fläche folgende Stellungnahme ab:

Gemäß dem dritten Entwurf der Landesplanung wird die vorstehende Potenzialfläche entgegen dem zweiten Planentwurf nunmehr zwar grundsätzlich als Vorranggebiet übernommen. Allerdings werden entgegen dem ersten Planentwurf a. im südlichen Bereich Flächen wegen eines zum Pony-Park Padenstedt einzuhaltenden Abstands von 1.000 m und b. im südwestlichen Bereich Flächen wegen einer Störung des Zuleitungskorridors als Teil des Systems der Querungshilfen jeweils nicht übernommen.

Als Eigentümerin der vorbenannten Flurstücke rügt unsere Mandantin die Nichtberücksichtigung der vorbenannten Flächen im dritten Entwurf der Landesplanung. Sollten diese Flächen auch im endgültigen Regionalplan nicht im Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 berücksichtigt werden, wäre dies ermessensfehlerhaft und würde unsere Mandantin in ihren subjektiv öffentlichen Rechten verletzen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns zunächst vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2018 und machen diese ebenfalls zum Gegenstand dieser Stellungnahme. Ebenfalls macht sich unsere Mandantin die Stellungnahmen der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 29.06.2017, 27.12.2018 und zum dritten Entwurf inhaltlich ausdrücklich zu Eigen.

1. Zum einzuhaltenden Abstand zum [REDACTED] [REDACTED]

Die Landesplanung grenzt die Potenzialfläche PR2\_RDE\_317 in südlicher und westlicher Richtung zum [REDACTED] [REDACTED] mit 800 m als durch einen Bebauungsplan planerisch abgesicherten Bereich mit einer Erholungsfunktion und einer Ergänzung um einen 200 m erweiterten Schutzbereich für die Bereiche der Wohn- und Erholungsfunktion der Gemeinde Padenstedt (weiches Tabukriterium) ab, sodass ein ein Abstand von insgesamt 1.000 m einzuhalten ist.

a. Kein Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan besteht für den Bereich des [REDACTED] [REDACTED] entgegen den Ausführungen in der Abwägungsentscheidung nicht. Es wurde lediglich im Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt ein Sondergebiet „Gewerblicher Fremdenverkehr, Ponypark“ dargestellt. Ein Flächennutzungsplan bedarf, um bodenrechtlich verbindlich zu werden, jedoch stets der planerischen Umsetzung durch einen Bebauungsplan

*§§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m wird festgehalten.*

Zu den Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren: Die Grünbrücke Brokenlande stellt die einzige überregional wirksame Querung der A7 in Schleswig-Holstein dar und ist daher von außerordentlicher Bedeutung für den überregionalen Lebensraumverbund. Aufgrund der nennenswerten Vorbelastungen – gerade auch im Nahbereich der Grünbrücke – muss eine weitere Verringerung der Attraktivität des Korridors durch WKA vermieden werden. Nach Meißner (2018 S. 10) besitzt die Grünbrücke Brokenlande eine überregionale Bedeutung für die Querung der A7, für die im Nahbereich der Grünbrücke eine weitere Verringerung der Attraktivität des Korridors (neben den bestehenden Anlagen) durch WKA vermieden werden sollte. Das Freihalten des Zuleitungskorridors ist daher zwingend erforderlich, um die Zuwanderung zur Grünbrücke und damit deren Funktionalität weiterhin als möglich zu prognostizieren. Aufgrund der Bedeutung des Zuleitungskorridors ist die Verlagerung der Entscheidung über die Verträglichkeit weiterer WKA in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nicht vereinbar mit dem Schutz der Zuleitungsflächen zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Grünbrücke Brokenlande. Die Bestandsanlagen im Zuleitungskorridor wurden als noch tolerabel vor dem Hintergrund des Bestandsschutzes eingestuft.

Von einer Flächeninanspruchnahme des Zuleitungskorridors durch die geplante Erweiterung des Vorranggebietes PR2\_RDE\_317 wird nach wie vor Abstand genommen, um den Schutz der Zuleitungsfläche zur Aufrechterhaltung der Funktionalität der Grünbrücke Brokenlande sicherzustellen.

Im Ergebnis wird an der Abwägungsentscheidung bezüglich des Abstandes zum Ponypark in Padenstedt sowie der Querungshilfen und damit verbundenen Korridoren weiterhin festgehalten.

Es wird auf das gesamträumliche Plankonzept sowie die Abwägungsentscheidung im entsprechenden Datenblatt verwiesen.

als verbindlichem Plan (§ 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 BauGB). Ein solcher liegt gerade nicht vor, sodass von einem durch einen Bebauungsplan planerisch abgesicherten Bereich mit einer Erholungsfunktion nicht gesprochen werden kann.

b. Kein Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion nach Abschnitt 2.4.2.2 des gesamträumlichen Plankonzepts.

Soweit die Landesplanung im Sinne des Abschnitts 2.4.2.2 des gesamträumlichen Plankonzepts die Erholungsfunktion für den [REDACTED] annähme, widerspräche sie ihrem eigenen Plankonzept. Vom weichen Tabukriterium des Abschnitts 2.4.2.2 sind zunächst nur Wohngebäude umfasst. Die Naherholungsfunktion ist nur im Zusammenhang mit den an den Außenbereich angrenzenden Wohngebäuden beachtlich, von denen vorsorglich ein ausreichender Abstand einzuhalten ist gilt. Bei dem gewerblich betriebenen [REDACTED] handelt es sich weder um Wohngebäude im Innenbereich, noch um Flächen für den Gemeindebedarf. Vielmehr besteht eine Außenbereichslage, bei der selbst für „Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WKA sind hier nicht gebietsfremd.“ (Abschnitt 2.4.2.2 des gesamträumlichen Plankonzepts). Nach alledem kann nicht von einem Siedlungsbereich mit Wohn- oder Erholungsfunktion, der nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen ist, ausgegangen werden. Ein Bebauungsplan liegt nicht vor. Auch ein Innenbereich nach § 34 BauGB i.S.d. der Ausführungen des Abschnitts 2.4.2.2 des gesamträumlichen Plankonzepts ist planungsrechtlich nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich bei dem [REDACTED] um einen bauplanungsrechtlich nicht abgesicherten Gewerbebetrieb im Außenbereich.

c. Kein auf 1.000 m erweiterter Schutzabstand

Selbst wenn man von einem durch einen Bebauungsplan planerisch abgesicherten Bereich mit einer Erholungsfunktion ausginge, könnte eine Abwägung nicht einen auf 1.000 m erweiterten Schutzabstand rechtfertigen. Es ist bereits problematisch, dass es über die Abwägungskriterien Abschnitte 2.5.2.1, 2.5.2.7 und 2.5.2.8 des gesamträumlichen Plankonzepts zu einer Mehrfachberücksichtigung des Aspekts des Freihalteinteresses und der Vermeidung von Umfassungen von Ortslagen in der Abwägung käme. Zunächst liegt vorliegend kein bereits mit WKA bebauter Bereich vor. Zudem ist planungsrechtlich von einem bauplanungsrechtlich nicht abgesicherten Gewerbebetrieb im Außenbereich auszugehen, so dass neben einem 800 m Vorsorgeabstand nicht noch weitere 200 m gerechtfertigt werden können. Ein hohes Konfliktrisiko ist nicht ersichtlich, zumal es an einer weitergehenden Begründung für den um 200 m erweiterten Abstand fehlt und die Abwägung insoweit auch nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr führt die Landesplanung mit ihrer Argumentation faktisch

ein „flexibles“ weiches Tabukriterium des 1.000 m-Abstands ein. Dies sehen die verbindlichen Abwägungskriterien der Landesplanung allerdings nicht vor.

Ergebnis:

Zum [REDACTED] ist südlich zu dem Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 ein Abstand von lediglich 400 m einzuhalten. Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 ist nach Süden entsprechend zu erweitern.

2. Zum Abwägungskriterium Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ wird mit dem Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten gerechtfertigt. Hierbei wird auf „die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium“ (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.24); verwiesen, welches bei der Festlegung der Vorranggebiete miteinfließe. Auch wenn das Abwägungskriterium maßgeblich auf den gutachterlich ermittelten Konzepten beruht, so sind diese nicht Gegenstand der Planunterlagen und als „unveröffentlicht“ zitiert. Das ist abwägungsfehlerhaft und lässt auch die Nachvollziehbarkeit des Kriteriums vermissen. Dies gilt noch mehr, wenn die Landesplanung in der Abwägung ausführt: „Die Abgrenzung erfolgte auf der Basis einer schlüssigen vertiefenden gutachterlichen Prüfung im Wege einer differenzierten Betrachtung und Interpretation der vorhandenen Quellen.“; dies aber nicht offengelegt und nachvollziehbar ist.

Jedenfalls sind die nicht in den Planungsdokumenten veröffentlichten gutachterlichen Einschätzungen von Meißner (2009, 2016 und 2018) insofern zweifelhaft, als diese zur Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit dienen sollen. Dies gilt bereits insoweit, als dass einerseits in den Datenblättern auf diese gutachterlichen Einschätzungen verwiesen wird, scheinbar jedoch teilweise ein davon abweichender Korridor durch die Landesplanung bei der tatsächlichen Abwägungsentscheidung angelegt wird. Die Datengrundlage für diesen Korridor der Landesplanung ist nicht bekannt und ebenfalls nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen. Zudem wird die Belastbarkeit der in den gutachterlichen Einschätzungen von Meißner herangezogenen Daten für die vorgenommenen Rückschlüsse bezweifelt. Ferner wird gerügt, dass die hieraus entwickelten Annahmen nicht wissenschaftlich bestätigt sind, sondern es sich um rein theoretisch abgeleitete Annahmen ohne tatsächliche Überprüfung in der Realität handelt. Dies wird auch dadurch deutlich, dass Meißner 2018 gegenüber den vorhergehenden Bewertungen durch Meißner die Korridore in veränderter Form festgelegt hat. Dadurch wird eine gewisse Beliebigkeit bei der Festlegung sowie Abgrenzung der Korridore deutlich, zumal

es an einer hinreichenden Begründung für die Abweichungen mangelt. Allein auf den schematischen Ansatz zu verweisen macht nur deutlich, dass eine trennscharfe Abgrenzung methodisch ungeeignet ist.

Rechtlich nicht nachvollziehbar ist, dass auch geplante Querungshilfen in die Konzeption aufgenommen wurden, insbesondere solche für laufende oder geplante Infrastrukturprojekte. Damit zieht die Landesplanung zukünftige Vorhaben heran, für die noch kein nach § 17 FStrG erforderlicher Planfeststellungsbeschluss ergangen oder dieser noch nicht rechtskräftig ist. Insofern kann es im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung auch zu einem anderen Trassenverlauf der Bundesautobahnen kommen, der wiederum für die Querungshilfen und damit verbundenen Korridore Auswirkungen hätte. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist jedoch nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 11 Abs. 3 ROG der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan. Das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial beschränkt sich auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38). Deshalb können zu diesem Zeitpunkt noch nicht baurechtlich genehmigte Planungen von Querungshilfen oder Annahmen eines verbundenen Korridors, die auf solchen ungesicherten Planungen beruhen, nicht abwägungsfehlerfrei herangezogen werden. Soweit die Landesplanung darauf verweist, bei „der Abgrenzung der Flächenkulisse wurden mögliche Auswirkungen auf die Planung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit berücksichtigt. Damit wäre es gerade abwägungsfehlerhaft, die Querungshilfen und die damit verbundenen Korridore unberücksichtigt zu lassen“; fehlt es erneut an der Nachvollziehbarkeit, weil diese Abgrenzung der Flächenkulisse nicht transparent gemacht wurde. Es erschließt sich nicht, wie die Landesplanung dann zur Einschätzung gelangt, sie habe die erforderlichen sowie weitere nach ihrer Entscheidung zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt, eine jegliche Nachvollziehbarkeit für betroffene Eigentümer und dinglich Berechtigte der Behauptungen zu diesem Abwägungskriterium aber mangels öffentlich gemachter Unterlagen fehlt.

Problematisch ist zudem, dass nur auf die bodenlebende Art des Rothirsches Bezug genommen wird, andere bodenlebende Arten allerdings keine solche angebliche Störempfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen – selbst in größerer Entfernung – entwickeln, aber ebenfalls die Querungshilfen und damit verbundene Korridore nutzen. Insofern verengt sich der Blick des Regionalplans auf eine Art, was einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf dem Niveau eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gleich käme, ohne aber diese Prüftiefe mit den möglichen Schutzmaßnahmen etc. abzubilden.

Da der Ausschluss von Potenzialflächen im Rahmen der Abwägung mit dem Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ auf einen Gebietsausschluss aus tierökologischen Erwägungen hinauslaufen würde, bedarf es nach der

Rechtsprechung jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten und ihrer Lebensräume“ (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Es ist zweifelhaft, dass eine solche besteht, zumal die erste maßgebliche gutachterliche Stellungnahme von Meißner aus dem Jahr 2009 stammt, mithin darin eingeflossene Daten deutlich älter als fünf Jahre sind. Aus den Planunterlagen sind keine solche Bestandsaufnahmen ersichtlich.

Zudem stellt der Rothirsch keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art dar, weshalb er auch nicht dem Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfällt. Es stellt sich mithin die Frage, inwiefern eine artenschutzrechtliche Rechtfertigung des Abwägungskriteriums vorliegen kann. Es ist zudem naturschutzfachlich in den vorhandenen Publikationen zum Verhältnis von Rotwild zu Windkraftanlagen anerkannt, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen keine negativen Effekte auf Rotwild, insbesondere den Rothirsch, hervorgerufen werden. Zuletzt wurde in einem – Meißner offensichtlich nicht bekannten – Bericht „Windenergieanlagen und Wildtierkorridore. Reaktionen von Rothirschen auf den Betrieb der Windenergieanlage Haldenstein“ aus der Schweiz festgehalten, dass das Anlaufen einer Windkraftanlage bei Anwesenheit mehrerer Rothirsche keine Verhaltensänderungen der Tiere hervorgerufen hat, die in einem Abstand von minimal 350 m zur Windkraftanlage ästen und teilweise sich sogar dort zum Wiederkäuen hinlegten. Selbst bei laufender Windkraftanlage kamen Rothirsche in den näheren Bereich der Windkraftanlage und passierten diese ruhig ziehend in einem Abstand von minimal 160 m. All dies sind Indizien dafür, dass eine Störung durch Windkraftanlagen naturschutzfachlich nicht vertretbar ist, jedenfalls vorsorglich keine größeren Abstände einzuhalten sind, zumal auch Deckungselemente, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens vorgesehen werden können, eine effektive Wirkung erzeugen. Auch Nr. 3.1.1 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) des gesamträumlichen Plankonzepts sieht die Möglichkeit der Schaffung von Deckungsstrukturen bei der Einstufung eines geringen Konfliktrisikos vor, dehnt diese Möglichkeit aber nicht auf die Potentialflächen im Bereich eines prioritären Korridors oder des hoch sensiblen Einzugsbereiches einer Grünbrücke sowie von Zuleitungskorridoren zu einer Grünbrücke, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten, aus. Wieso nur in Migrationskorridoren Deckungsstrukturen eine Wirkung entfalten können, in den anderen Bereichen aber nicht, wird nicht erläutert und kann auch nicht schlüssig dargelegt werden. Zudem wurde im Vortrag von Jan Kegel (Landesjagdverband Hessen e.V.), Welche Auswirkungen auf die Rotwildpopulation wurden beobachtet? Welche Forschungsergebnisse liegen hierzu vor?, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung; hinsichtlich der Lebensraumnutzung festgehalten: „Fazit: Als sogenannter Kulturflüchter reagiert das Rotwild entsprechend auf Störungen, ist die Störung monoton und es geht keine weitere Beunruhigung davon aus, arrangiert sich das Rotwild mit einer

entsprechenden Anlaufzeit. Ähnliches Verhalten ist auch bei Rotwildpopulationen zu sehen, die sich in der Nähe von Straßen und Autobahnen zu ganz gewöhnlichen Äsungszeiten auch tagsüber aufhalten. Auch hier hat sich das Rotwild darauf eingestellt, dass von der Geräuschkulisse keine Gefahr ausgeht. Ist jedoch der Jagddruck hoch zieht sich das Rotwild entsprechend in ruhigere Habitate zurück!“

Es ist insofern zweifelhaft, wenn die Landesplanung meint, „Der konkrete Maßnahmenbedarf wurde auf Basis umfangreicher Studien erarbeitet und basiert auf einem breiten fachlichen und inhaltlichen Konsens.“ Dieser breite fachliche und inhaltliche Konsens zur (artenschutzrechtlich irrelevanten) Störwirkung auf den Rothirsch besteht nicht und wird durch die Landesplanung deshalb auch nicht belegt. Hinzu kommt, das Meißner 2018 im Kapitel „Einfluss von WKA auf Verhalten und Lebensraumnutzung von Rothirschen“ selbst (mit einem Selbstzitat) feststellt: „MEIßNER et al. (2016) erörtern ausführlich anhand der wissenschaftlichen Literatur den unzureichenden Wissensstand über die Auswirkung von WKA auf die Lebensraumnutzung von Rotwild (und andere terrestrische Arten) und das nahezu vollständige Fehlen aussagekräftiger Studien. Belastbare Belege gibt es somit weder für eine Wirksamkeit, noch für eine Unwirksamkeit.“ (Meißner/Richter, Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7, April 2018 [nachfolgend: Meißner 2018], S. 18 f.).

Es besteht rechtlich gesprochen ein non liquet. Meißners Ausführungen gründen sich dann allein auf „stichhaltige Hinweise auf einen ggf. erheblichen Einfluss von WKA auf das Wanderverhalten des Rothirsches“ (Meißner 2018, S. 19) aufgrund der Biologie des Rothirsches sowie Erfahrungen aus verschiedenen Studien. Mit anderen Worten soll eine nur auf Hinweise und Theorien gegründete These zu einem nur (nach eigenen Worten) gegebenenfalls erheblichen Einfluss von WKA eine Einschränkung der grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Baufreiheit rechtfertigen. Während also eine nur theoretische These das Abwägungskriterium stützen soll, bestehen vorstehend beschrieben konkrete Beobachtungen aus der Schweiz, die diese These nicht stützen. Zudem ist überraschend, dass Meißner versucht, jede ihm bekannte Beobachtung Dritter, die zu anderen Schlussfolgerungen führt, in seinem Sinne umzudeuten (Meißner 2018, S. 19 ff.). Dies gipfelt darin, dass er Summationseffekte gemeinsam mit Siedlungen oder Straßen behauptet, die erst durch WKA entstehen würden, diese aber nicht weiter belegt (Meißner 2018, S. 21). Zudem stellt Meißner selbst fest: „Die methodisch stringente Ausarbeitung eines flächenscharfen, großräumigen Korridornetzwerks unter Trennung der o. g. wildökologischen Funktionsräume ist in dem hier gegebenen Zeit- und Auftragsrahmen nicht möglich.[...] Schematisch abgegrenzte Lebensraumkorridore bilden daher nur näherungsweise das Verbundpotential eines Raumes und dessen reale Nutzung ab. [...] Die real nutzbare Fläche

kann dennoch (positiv oder negativ) von der rein planerischen Korridorbreite abweichen.“ (Meißner 2018, S. 3 und 11).

Ob das von Meißner angenommene Korridornetz überhaupt besteht, gründet ebenfalls nur auf einer These. Dies hat allerdings für die Darstellung der räumlichen Anordnung und Ausdehnung der Einzugsbereiche der Grünbrücken, der prioritären Korridore und der Zuleitungskorridore erheblichen Einfluss, was zusätzlich ungeeignet ist, die grundrechtlich geschützte Baufreiheit auf dieser Grundlage zu beschränken. Insofern ist es widersprüchlich, wenn Meißner gleichermaßen meint, dass dennoch im „Sinne einer besseren planerischen Handhabbarkeit [...] hier eine flächenscharfe Abgrenzung der im Kontext der Verkehrsinfrastrukturplanung für den Lebensraumverbund der Leitart Rothirsch prioritären Migrationsbereiche erfolgen“ (Meißner 2018, S. 4) solle. Soweit das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ mit einem Biotopverbund und einer Biotopvernetzung gerechtfertigt werden soll, werden durch das Kriterium offensichtlich Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente geschaffen, ohne diese gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Insofern wird das gesetzliche Erfordernis der rechtlichen Sicherung durch die Regionalplanung umgangen.

Es wäre zudem abwägungsfehlerhaft, wenn eine durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, also eine im Verfahren beteiligte Behörde, in Auftrag gegebene Stellungnahme (Meißner 2018) umfassend durch die Landesplanung hinsichtlich der darin bezeichneten Potenzialflächen angewendet wird und sich immer gegen Stellungnahmen der Öffentlichkeit durchsetzen würde. Die Abwägungsfehlengewichtung bestünde in der pauschalen Bevorzugung der behördlichen Stellungnahme. Im Ergebnis stellt sich das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ als für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbares und im Übrigen auch nicht stringent angewandtes Kriterium dar. Jedenfalls kann es vorliegend im Rahmen der Abwägung der Festlegung der Fläche als Vorranggebiet nicht entgegengehalten werden. Selbst wenn der Nutzen von Querungshilfen durch die Windenergie nicht konterkariert werden soll, so bedarf es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die auch entsprechende naturschutzverträgliche Einzelfalllösungen wie insbesondere die Anlage von Deckungsstrukturen ermöglicht. Jedenfalls steht der Festlegung der gesamten Potenzialflächen im Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 unter keinem in Betracht kommenden Umstand das Abwägungskriterium „Querungshilfen und damit verbundene Korridore“ entgegen.

Zunächst ist festzustellen, dass selbst Meißner 2018 für die gesamte Potenzialflächen im Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 keine negative Stellungnahme abgegeben hat. Nicht nachvollziehbar ist, dass aufgrund „der bereits vorhandenen Barrierewirkung im Zuleitungskorridor durch das Vorranggebiet PR2\_RDE\_164 sowie in den vorgeschalteten Migrationskorridoren durch die Vorranggebiete PR2\_RDE\_316 und PR2\_RDE\_314 sowie im Süden durch PR3\_SEG\_024 [...] bereits eine Beeinträchtigung des Zuleitungskorridors [besteht]“ und dies als Begründung in der Abwägungsentscheidung herangezogen wird, dass eine „weitere Beeinträchtigung soll daher vermieden [werden], so dass der Bereich des Zuleitungskorridors hier freigehalten werden soll.“ Insofern hat zwischen verschiedenen Beeinträchtigungen eine Auswahlentscheidung durch die Landesplanung stattgefunden, ohne jedoch den konkreten Flächenbezug zur weiteren Potenzialflächen des Vorranggebiets PR2\_RDE\_317 herzustellen. Geht man aber davon aus, dass bereits der Migrationskorridor nordwestlich dieser Potenzialfläche durch das festgelegte sehr großräumige Vorranggebiet PR2\_RDE\_316 gestört wird, so kann der geringfügige Flächenanteil der Potenzialflächen PR2\_RDE\_317 keine weitere Störung im Zuleitungskorridor auslösen. Vielmehr ist die Wertigkeit dieses Bereichs des Zuleitungskorridors bereits soweit herabgesetzt, dass er sich im Rahmen der Abwägung durchsetzen muss. Hinzu kommt, dass auch nach Meißner 2018 die Zuleitungskorridore nicht zwingend frei von Windenergieanlagen zu halten sind, sondern es können Ausnahmen ermöglicht werden, vorausgesetzt, es werden Deckungsstrukturen geschaffen. Der vorliegende Raum eignet sich hierfür, was dann aber Gegenstand der konkreten Betrachtung auf Ebene des sachnäheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Dann können auch Vorbelastungen besser und sachnäher berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen abgemildert werden.

Ergebnis:

Nach alledem ist die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet PR2\_RDE\_317 festzulegen mit der Maßgabe, dass im Genehmigungsverfahren ggf. entsprechende Maßnahmen zum Wildtierschutz erforderlich werden.

Unsere Mandantin ist nicht bereit, eine nach dem dritten Entwurf der Landesplanung offensichtlich ermessensfehlerhafte und damit rechtswidrige Inhaltsbestimmung ihres Eigentums hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■ ■■■■  
■■■■■■■■■■